

Satzung der Gemeinde Graben über eine Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 17 –Flurweg

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Graben folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

In der Sitzung vom 05.06.2019 hat der Gemeinderat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 17 „Flurweg“ zu ändern. Ziel der Änderung ist die Reduzierung der GFZ von 1,0 auf 0,7 und die Konkretisierung der Art der Nutzung. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 „Flurweg“. Dies sind die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 52, 53, 53/1, 685 (TF), 685/1, 54/2 und 54/1 der Gemarkung Graben.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
 1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, können Ausnahmen von der Veränderungssperre nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Graben, den **06. JUNI 2019**
Gemeinde Graben


Scharf, 1. Bürgermeister

Geltungsbereich Veränderungssperre

